

11.02.04

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte – 11. BImSchV)

Punkt 69 der 796. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004

Der Bundesrat möge anstelle Ziffer 5 der BR-Drs. 954/1/03 beschließen:

Zu § 6

§ 6 erhält folgende Fassung :

"(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreien, soweit im Einzelfall von der Anlage nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können oder die Emissionserklärung für die Beurteilung der Luftqualität nicht notwendig ist und die Anforderungen der Entscheidung 2000/479/EG der Europäischen Kommission über den Aufbau eines europäischen Schadstoffregisters (EPER) vom 17. Juli 2000 (ABl. Nr. L 192 S. 36) eingehalten werden.

(2) Soweit Betreiber für Anlagen bereits Erklärungen mit entsprechenden Inhalten zu ihren Emissionen auf Basis anderer Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz abgeben, entfällt für diese Anlagen die Verpflichtung, anlagenbezogene Erklärungen nach § 3 Abs. 1 abzugeben."

...

Begründung:

Es sollten grundsätzlich nur die Daten erhoben werden, die für den Vollzug und die Berichtspflichten unverzichtbar sind, um die Betriebe und die Vollzugsbehörden nicht unnötig zu belasten und den Vorgaben zum Bürokratieabbau zu entsprechen.

Den für den Vollzug zuständigen Behörden der Länder ist angesichts knapper werdender Ressourcen die Möglichkeit zu geben, die Datenerhebung den regionalen Erfordernissen zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen anzupassen. Dies führt insbesondere zu Einsparungen bei der Ermittlung und Prüfung nicht relevanter Daten bei Betreibern wie Behörden.